Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 10 Abs. 6 bis 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grube vom 09.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Grube erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 48,6 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung.

§ 2 Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus in der Gemeinde Grube unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 - 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde):
 - 2. Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziffer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 - 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 - 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.
- (3) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabemaßstab

Abgabemaßstab ist der geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Bemessungsgrundlage sind die Vorteilseinheiten, die sich aus der nachstehenden Aufzählung und aus der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) ergeben. Dabei wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:

- 1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten oder Stellplätze,
- 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe,
- 3. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge,
- 4. die Anzahl der zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Stellplätze
- 5. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze,
- 6. Anzahl der Automaten oder Marktstände/Kunsthandwerke bzw. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume,
- 7. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Beschäftigten. Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zu legende Art der ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen. Es werden Stufen gebildet.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

(a)	in den Fällen des § 4 Nr. 1 bis Nr. 4	je Schlafgelegenheit je Strandkorb je Stellplatz je Bus, Taxi, Mietwagen je Leihfahrzeug	10,00 EURO 10,00 EURO 7,50 EURO 12,50 EURO 6,25 EURO
(b)	im übrigen	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6	31,25 EURO 37,50 EURO 75,00 EURO 150,00 EURO 225,00 EURO 300,00 EURO

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht beginnt mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Die Merkmale der Einstufung nach § 4 werden nach den Verhältnissen am 30.06. eines jeden Jahres ermittelt.

Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres aufgenommen, beginnt die Abgabepflicht mit Beginn des Kalendermonats der Tätigkeitsaufnahme. Beginnt die abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 30.06. eines Jahres werden die Merkmale der Einstufung abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 nach den Verhältnissen am ersten Tag des Folgemonats der Tätigkeitsaufnahme ermittelt.

Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Endet die abgabepflichtige Tätigkeit vor dem 30.06. eines Jahres, werden die Merkmale der Einstufung nach § 4 abweichend von § 6 Abs.1 Satz 2 nach den Verhältnissen am letzten Tag des Vormonats der Tätigkeitsaufgabe ermittelt.

Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 7 Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben bis zum 31.07. eines jeden Jahres zu machen, insbesondere auch den Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Grube an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen.
- b) den Daten des Melderegisters,
- c) den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grube,
- d) den der Gemeindeverwaltung Grömitz vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- e) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.
- f) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
- g) Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern,
- h) Mitteilungen von Vermietern, Mietern und Maklern erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube vom 17.12.2007 in der Fassung ihrer 4.Nachtragssatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Grube, den 09.12.2015 Volkert Stoldt Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung	
1. Nachtragssatzung	14.12.2016	01.01.2017	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteil § 5 Höhe der Abgabe	
2. Nachtragssatzung	14.12.2017	01.01.2018	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteil	
3. Nachtragssatzung	14.12.2018	01.01.2019	§ 1 Prozentsatz Deckungsanteil § 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz Betriebsartentabelle Ergänzung bei D4 und D5	
4. Nachtraggastzung	04.06.2040	01.01.2016	Neufassung der Präambel	
4. Nachtragssatzung	04.06.2019	10.06.2019	§ 9 Abs. 1 Anpassung Datenschutz	

Nr.	Betriebsart:	Vorteilsmaßstab (Bemessungs-ein- heiten)	Vorteilsbemessung	Stufe/ Bemes- sungs-einheit	Aufkommen pro Stufe/Einheit
<u>A</u>	<u>Unterkunft:</u>	_	_		_
A1	FeWo./-app./-häuser, sonst. Ferien- unterkünfte	Anzahl der vorhan- denen Schlafgele-	Anzahl	je Schlaf-gele- genheit	_ 10,00 €
A2	Hotel / Pension	genheiten (bei Kin-			
A3	Fremden-, Kinderferien- und Erholung- heime	derheimen Anrech- nung zu 50 %)			
A4	Campingplatzbetreiber	Anzahl der Stell- plätze	Anzahl	je Stellplatz	7,50€
<u>B</u>	Gaststätten:				
B1	Restaurant		bis zu 20 Sitzplätze	2	37,50€
B2	Imbiss	B1-B5:		3	75,00€
B3	Café, Eisdiele, Milchbar	Sitzplätze	bis zu 50 Sitzplätze		70,00 €
B4 B5	Schankwirtschaft Bar		mehr als 50 Sitz-	4	150,00 €
<u>В</u> 6	Tanzlokal, Discothek	Stufenmaßstab	plätze Stufe	5	225,00 €
					223,00 €
<u>C</u>	Einzelhandel, Waren- und Unterha	altungsautomaten, '	<u>Veranstaltungen, Au</u>	<u>sstellungen</u>	T
C1	Nahrungsmittel aller Art (z. B. Fleisch, Fisch, Milch-, Bäckerei- und Konditoreiprodukte, Getränke)		je Automat, je Markt- stand, je ambulant. Gewerbe, Kunsthand- werk, Ausstellungs- stand, Vorführeinrich- tung	1	31,25 €
C2	Genussmittel (z. B. alkoholische Getränke, Tabakwaren)				
C3	Waren verschiedener Art (z. B. Le- bensmittel-Einzelhandel, auch Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warenge- schäfte)				
C4	Apotheke, Drogerie				
C5	Aufsteller/Betreiber von Kinderreit- und Kinderfahrautomaten	C1-C20: nach Anzahl: Automaten, ambulante Händler (Marktstände), Kunstgewerbe und -handwerke, ambulante Vorführungen, Veranstaltungen; nach Flächengröße: Ladengeschäfte, feste Verkaufs-, Ver-	Fläche bis zu 20 m²	2	37,50 €
C6	Aufsteller/Betreiber von Spielautomaten				
C7	Aufsteller/Betreiber von Warenautomaten				
C8	Bücher, Schreibwaren, Lotto-, Toto-, Wett-Annahmestelle, Briefpost, Paket- dienst		Fläche bis zu 50 m²	3	75,00 € 150,00 €
C9	Gärtnerei, Blumenhandlung, -binderei (Ladenverkauf)				
C10	Geschenkartikel, Andenken, Kunst- handwerk, Schmuck, Spielwaren				
C11	Heizöl- und Brennstoffe, Landhandel	anstaltungs- oder Ausstellungsflächen	Fläche bis zu 200 m²	4	
C12	Kiosk, Pavillon, Marktstand, ambulanter Händler	Ausstellungshachen			
C13	Kosmetik-, Naturkosmetik-Produkte (einschl. Beratung)				
C14	Museen, Ausstellungen, Messen				
C15	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (einschließlich Reparatur)				
C16	Textil, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel		Fläche bis zu 500 m²	5	225,00€
C17	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)				
C18	Tiernahrung und Zubehör				

C20	sonstiger nicht ausdrücklich genannter Einzelhandel und nicht ausdrücklich genannte Veranstaltungen				
<u>D</u>	Dienstleistungen, freiberufliche Tätigkeiten, Bauwirtschaft, Handwerk, Vermietung und Verpachtung:				
D1	Vermittlung v. Zimmern, Ferienwoh- nungen, -appartements und sonst. Fe- rienunterkünften				
D2	Anbieter und Unterhaltungsdienstleistungen, Eventmanagement, selbständige Künstler (einschließlich Unterricht)				
D3	Anbieter von Fremdenführungen und Ausflugsfahrten		Einmannbetrieb	2	37,50 €
D4	Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Tierarzt				
D5	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagepraxis, Logopädie				
D6	Kurzzeitpflegedienstleistungen (Urlaubspflege)				
D7	Fitnessbetrieb, freiberufliche Gymnastik-, Yoga-, Tai-Chi, Schwimm- und Sportlehrer u. ä.				
D8	Saunabetrieb, Solarium, Badeanstalt				
D9	Fotograf, Inhaber von Lichtbildwerk- stätten (einschließlich Verkauf)				
D10	Friseur, Kosmetik, Hand- und Fuß- pflege	D1-D33:			
D11	Tattoo-Studio	Zahl der Beschäftig-	bis zu 3 Beschäftigte	3	75,00 €
D12	Haus- u. Grundstücksservice für Feri- enwohnungen/-häuser/-appartements	ten (einschließlich Betreiber/ohne ge- ringfügig Beschäf-			
D13	Hausmeisterservice für Haus und Grundstück	tigte und Auszubil- dende)			
D14	Garten- und Landschaftsbau				<u></u>
D15	Glas- und Gebäudereinigung				
D16	Gebäude(-teil)-Reparatur-Service				
D17	Reparatur von Haushalts-/Elektrogeräten und ähnlichen beweglichen Sachen (im reinen Reparaturbetrieb)		bis zu 5 Beschäftigte	4	150,00 €
D18	Computer-, IT-Dienstleistungen, Webdesign				
D19	Bäckerei/Konditorei (Produktion)				<u></u>
D20	Schneiderei, Änderungsschneiderei				
D21	Wäscherei, Reinigung	j			
D22	Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt, Tankstelle (auch Kfz-Zubehör)				
D23	Bauunternehmen		bis zu 10 Beschäf- tigte	5	225,00 €
D24	Tischler, Zimmerer		ligie		
D25	Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungsin-stallation				
D26	sonstige Bauinstallation				
D27	Maler, Lackierer				
D28	Architektur-, Ingenieurbüro		mehr als 10 Beschäf-	6	200 00 6
D29	Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirt- schaftsprüfer		tigte	6	300,00 €

D30	Hausverwalter nach Wohnungseigen- tumsgesetz				
D31	Immobilienmakler, -verwalter				
D32	Versicherungs-, Handelsvermittlung				
D33	sonstige nicht ausdrücklich genannte Betriebsarten dieser Gruppe				
D34	Strandkorbvermietung	Zahl der Strand- körbe	Anzahl	je Strandkorb	10,00€
D35	Verleiher/Vermieter von Fahrzeugen aller Art (z. B. Auto-, Fahrrad-, E-Bike-, Bootsverleih)	Zahl der Leihfahr- zeuge	Anzahl	je Leifahrzeug	6,25€
D36	Bus-, Taxi-, Mietwagenunternehmen	Zahl der Fahrzeuge	Anzahl	je Bus, Taxi/Miet- wagen	12,50€
D37	Parkplatz-Stellplatzbetreiber	Zahl der Stellplätze	Anzahl	je Stellplatz	7,50 €
D38	Betreiber von Flugplätzen		Stufe	5	225,00 €
D39	Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Spielanlagen (Trampolin, Hüpfburg, Autoscooter, Wasserski u. ä.)		Stufe	3	75,00 €
D40	Minigolfplatz		Stufe	3	75,00 €
D41	Reitpferde- /Pony-Vermietung (auch Führreiten)/Inhaber von Reit- und Fah- rinstituten		Stufe	3	75,00 €
D42	Sportanlage (Tennis-, Badmintonplatz u.ä.)	D38-D51: Stufen-maßstab	Stufe	3	75,00 €
D43	Sportschulen (z.B. Tauch-, Surf-, Walking- usw.)		Stufe	3	75,00 €
D44	Geld-/Kreditinstitut (auch reine SB-Filialen, Geldautomaten)		Stufe	4	150,00 €
D45	Telekommunikations- und Versor- gungsunternehmen		Stufe	3	75,00 €
D46	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe		Stufe	3	75,00 €
D47	Vermietung / Verpachtung von Gast- stättenräumen und Flächen		Stufe	3	75,00 €
D48	Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen an Einzelhandelsunternehmen		Stufe	2	37,50 €
D49	Vermietung / Verpachtung von Ge- schäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen		Stufe	1	31,25€
D50	Vermietung/Verpachtung von Grund- stücksflächen an Campingplatzbetrei- ber und Parkplatzbetreiber		Stufe	3	75,00€
D51	Vermietung/Verpachtung von Grundstücksflächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen (z. B. an Betreiber von Sportanlagen, Minigolfplätzen, von Verkaufsflächen usw.)		Stufe	2	37,50 €